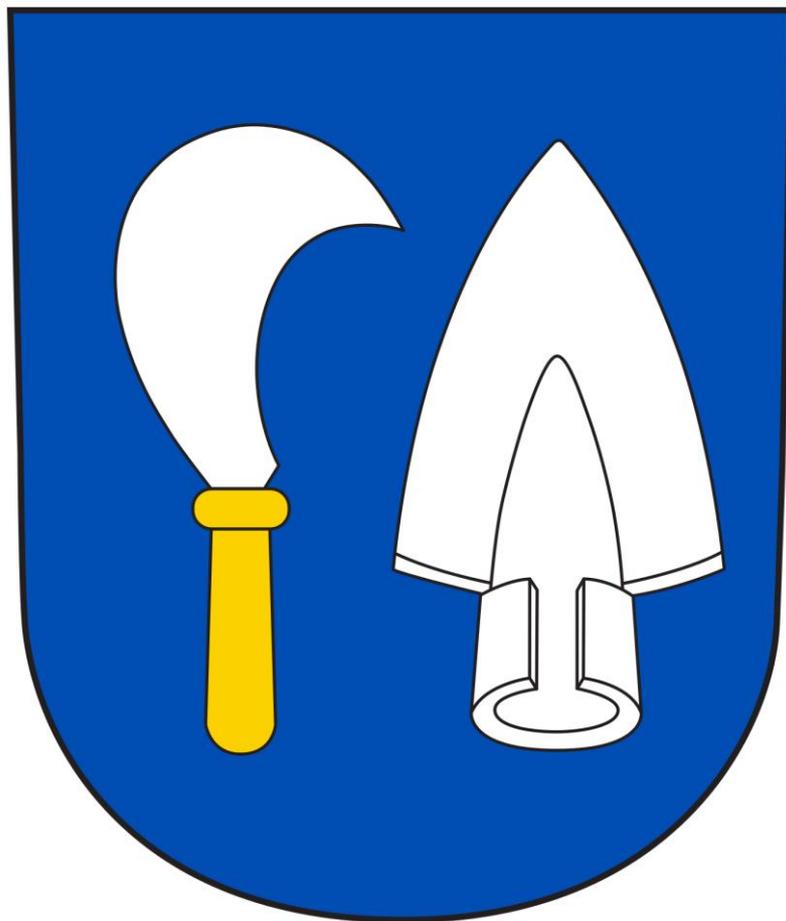


# **Vollziehungs- und Gebührenverordnung zur Abfallverordnung**



**Gemeinde Oberengstringen**

vom 1. Januar 2015

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>1.</b>	<b>Allgemeines</b>	
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Information	3
<b>2.</b>	<b>Organisation und Durchführung der Abfahren</b>	
Art. 3	Kehrichtabfahren	3
Art. 4	Kehrichtgebinde	3
Art. 5	Bereitstellen von Gebinde	3
Art. 6	Biogene Abfälle	4
Art. 7	Separatabfälle	4
Art. 8	Weitere Bestimmungen	5
Art. 9	Ausnahmen	5
<b>3.</b>	<b>Gebühren</b>	
<b>A.</b>	<b>Grundgebühr</b>	
Art. 10	Grundgebühr	5
Art. 11	Rechnungsstellung	6
Art. 12	Änderung an Liegenschaften	6
<b>B.</b>	<b>Mengengebühr</b>	
Art. 13	Kehrichtgebühr	6
Art. 14	Gebühr für biogene Abfälle	6
Art. 15	Gebühren Sammelstelle	6
Art. 16	Kontrollgebühren	6
<b>5.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	
Art. 17	Rechtsmittel	7
Art. 18	Inkrafttreten	7

Gestützt auf §35 des Kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994, auf Art. 43 der Gemeindeordnung vom 1. März 2006 und auf Art. 4 der Abfallverordnung der Gemeinde Oberengstringen vom 25. November 2013 erlässt die Gesundheitsbehörde folgende Vollziehungs- und Gebührenverordnung.

**Vorbemerkung:**

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

## 1. Allgemeines

Art. 1

Zweck

Diese Vollziehungs- und Gebührenverordnung regelt die Organisation und Durchführung der Kehricht- und Separatabfahren, der Separatsammlungen sowie der weiteren Dienstleistungen der Gemeinde und legt deren Finanzierung fest.

Art. 2

Information

<sup>1</sup>Die Gemeinde informiert und berät die Einwohner sowie Unternehmen über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

<sup>2</sup> Alle Haushalte und Unternehmen erhalten jährlich einen Abfallkalender. Der Abfallkalender ist integrierender Bestandteil dieser Vollziehungs- und Gebührenverordnung.

<sup>3</sup> Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

## 2. Organisation und Durchführung der Abfahren

Art. 3

Kehrichtabfahren

Die Abfuhr des Kehrichts erfolgt in der Regel einmal pro Woche.

Art. 4

Kehrichtgebinde

Für Gebäude und Gewerbe mit mehr als vier Wohnungen können normgerechte Container verbindlich vorgeschrieben werden.

Art. 5

Bereitstellen der Gebinde

<sup>1</sup> Das Abfuhrgut ist erst am Abfuhrtag und so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

<sup>2</sup> Abfall darf nur in offiziellen Kehrichtsäcken in Container entsorgt werden, ausser die Container werden vor der Abfuhr mit einem offiziellen Containerbündel versehen. Defekte, stark verschmutzte oder schlecht unterhaltene Container werden nicht entleert.

<sup>3</sup> Für Liegenschaften, die nicht an einer für die Durchfahrt geeigneten Strasse liegen, ist das Abfallmaterial zur nächsten Sammelroute zu bringen.

<sup>4</sup> Sperriger Hauskehricht ist gebündelt und zusammengepresst bereitzustellen. Die max. Abmessung und das Höchstgewicht sind im Abfallkalender festgelegt.

#### Art. 6

Biogene Abfälle

<sup>1</sup> Biogene Abfälle sind in Normcontainern, die mit der technischen Schüttvorrichtung des Kehrichtfahrzeuges kompatibel sind, bereit zu stellen. Baum- und Strauchschnitt ist gebunden mit Hanfschnüren bereit zu stellen. Die max. Abmessung ist im Abfallkalender festgelegt.

<sup>2</sup> Die Anschaffung der Normcontainern ist Sache jener Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

<sup>3</sup> Defekte, stark verschmutzte oder schlecht unterhaltene Container werden nicht entleert.

<sup>4</sup> Die Gemeinde bietet einen regelmässigen Häckselservice an.

<sup>5</sup> Das Häckselgut ist geordnet, gut sichtbar und zugänglich bereitzustellen. Häckselgut wird nicht mitgenommen.

#### Art. 7

Separatabfälle

<sup>1</sup> Zur Entsorgung von Separatabfällen unterhält die Gemeinde Sammelstellen. Das Angebot und die Standorte sind im Abfallkalender festgehalten.

<sup>2</sup> Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.

<sup>3</sup> Das Abstellen, Ablagern und Deponieren von Abfall aller Art ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten ist auf dem gesamten Areal der Sammelstellen untersagt.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann neben der Abfuhr von Kehricht und Sperrgut weitere Separatabfahren anbieten (z.B. Papier und Karton).

<sup>5</sup> Die Gesundheitsbehörde legt das Angebot von Separatabfahren fest.

<sup>6</sup> Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Unternehmen kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen. Diese können ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.

#### Art. 8

Weitere Bestimmungen

<sup>1</sup> Sperrige Gegenstände (z.B. Ski, Möbel) sind soweit möglich über die Verkaufsstellen zu entsorgen.

<sup>2</sup> Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder anderen grösseren Mengen von Abfällen benützt werden.

<sup>3</sup> Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

<sup>4</sup> Bei Veranstaltungen können Verursacher von Abfällen zum Einsammeln dieser Abfälle oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden.

<sup>5</sup> Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist es verboten, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle zu verbrennen. Die Behörde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfälle bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen. Ausnahmewilligungen werden durch den zuständigen Revierförster erteilt. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

<sup>6</sup> In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen der Kehrichtverbrennung zugeführt werden.

Art. 9

Ausnahmen

Die Gesundheitsbehörde kann in Einzelfällen, auf Gesuch hin, für die Abfallentsorgung Ausnahmen gestatten oder generell eine andere Art der Abfallbereitstellung zulassen.

### **3. Gebühren**

#### **A. Grundgebühr**

Art. 10

Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt pro Wohneinheit Fr. 100.00 und pro Gewerbeinheit Fr. 140.00.

Art. 11

Rechnungsstellung

<sup>1</sup> Die Grundgebühren sind alljährlich zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung. Schuldner der Grundgebühren sind die am 1. Januar im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer. Sie sind der Gemeinde gegenüber für die ganze Grundgebühr des Kalenderjahrs haftbar. Bei Neubauten wird die Grundgebühr ab Bezugsdatum pro rata erhoben.

<sup>2</sup> Bei Neubauten kann für Wohnungen, die mehr als drei Monate leer stehen, die Gebühr auf Gesuch hin für die betroffene Zeit erlassen werden.

<sup>3</sup> Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab Fristablauf ein Verzugszins verrechnet.

Art. 12

Änderung an Liegenschaften

Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Änderung an ihren Liegenschaften, welche die Grundgebühr beeinflusst, der Gemeinde/*der Abteilung Liegenschaften* schriftlich zu melden (unabhängig von einem allenfalls baurechtlich notwendigen Baugesuch).

## B. Mengengebühr

Art. 13

Kehricht-Sperrgutgebühr

Die Entsorgung des Kehrichts wird regional geregelt. Die Gebühr für die Entsorgung beträgt (inkl. MwSt.):

Kehrichtsack:

17-Liter	Fr. 0.85
35-Liter	Fr. 1.70
60-Liter	Fr. 3.10
110-Liter	Fr. 5.30
Containerbündel 800 kg	Fr. 28.20

Sperrgutmarke:

6 kg	Fr. 2.00
------	----------

Art. 14

Gebühr für Häckselservice

Der Häckselservice kann für die gewünschte Liegenschaft des Bestellers an den vorgegebenen Tagen gratis angefordert werden. Das Häckselgut darf das Normvolumen eines Gartens nicht übersteigen. Die entsprechenden Daten werden jeweils im Abfallkalender publiziert.

Art. 16

Kontrollgebühren

Die Kosten und Umtriebe für Massnahmen im Sinne von Art. 11 Abfallverordnung werden dem Verursacher mit pauschal *Fr. 200.00* verrechnet.

## 4. Schlussbestimmungen

Art. 17

Rechtsmittel

Entscheide und Verfügungen, die auf Grund dieser Vollziehungs- und Gebührenverordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat Dietikon angefochten werden.

Art. 18

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Vollziehungs- und Gebührenverordnung tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden alle bisherigen, mit dieser Gebührenordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften, aufgehoben.

*Von der Gesundheitsbehörde mit Beschluss vom 14. April 2015 erlassen.*

Gesundheitsbehörde Oberengstringen

Claudia Trüb  
Gesundheitsvorsteherin

Daniela Baccaro  
Gesundheitssekretärin